

Artikel 94

Einberufung

1 Die Kirchenleitung wird von ihrem vorsitzenden Mitglied einberufen. 2 Sie ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzuberufen.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 91: Einberufung

Die Kirchenleitung wird von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzuberufen.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, S. 47)

Die Fassung zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode in Artikel 95 entsprach dem heutigen Wortlaut (Drucksache 3/II, Seite 50).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 91.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die Vorschrift hatte am 31. Mai 2010 folgenden Wortlaut:

Die Kirchenleitung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen Sie ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Synode einzuberufen.

Mit dem Stand vom 10. Juni 2010 wurde der Begriff „Landessynode“ verwendet.

Die Steuerungsgruppe beschloss am 3. September 2010, in Satz 1 die weibliche Form zu ergänzen: „...von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden...“.

Im September 2011 wurde die Regelung noch an die einheitlich in der Verfassung verwendete Formulierung „vorsitzendes Mitglied“ angepasst — so lautete auch bereits der Vorschlag des Rechtsausschusses vom 26. Juni 2011.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 87 der Verfassung NEK lautete:

- (1) Die Kirchenleitung wird von ihrer bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Kirchenleitung muss einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung oder die Präsidentin bzw. der Präsident der Synode es beantragen.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

§ 25 Leitungsgesetz **ELLM** regelte die Geschäftsführung der Kirchenleitung und bestimmte in den ersten beiden Absätzen:

- (1) 1 Die Kirchenleitung soll zwölfmal im Jahr zu Sitzungen zusammentreten. 2 Sie wird vom Vorsitzenden in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 3 Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder oder das Kollegium im Oberkirchenrat es schriftlich beantragen.
- (2) 1 Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. 2 Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. 3 Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Artikel 137 der Kirchenordnung **PEK** regelte in Absatz 2 nur die Beschlussfähigkeit, nicht aber die Einberufung:

- (2) 1 Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. 2 Sie ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 3 Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer der oder dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze zum Fusionsvertrag enthalten keine Regelungen zur Einberufung der Kirchenleitung.

III. Ergänzende Vorschriften

Die Kirchenleitung hat sich entsprechend Artikel 6 Absatz 11 eine Geschäftsordnung gegeben (Geschäftsordnung Kirchenleitung vom 5. Januar 2021; KABL. S. 7), die in § 7 weitere Regelungen zur Einladung enthält.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 wird der Kirchenkreisrat vom vorsitzenden Mitglied einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der

Landesbischöfin bzw. des Landesbischofes oder der Bischöfin bzw. des Bischofes im Sprengel einzuberufen. (Satz 2)

Auch die Einberufung des Kirchengemeinderates erfolgt durch das vorsitzende Mitglied (§ 26 Absatz 1 KGO). Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel, die Pröpstin bzw. der Propst dies verlangen (§ 26 Absatz 2 KGO).

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Entsprechende Vorschriften sind weder in der Grundordnung der EKBO noch in den Kirchenverfassungen der EKM und der Landeskirche Hannovers vorgesehen.